

kritischer Apparat ist nicht beigegeben. Für den ältesten Text konnte L. auf seine frühere Ausgabe desselben (s. N. A. XVIII, 709 n. 139) verweisen. Für den Vulgattext entbehrt man eines solchen gänzlich; doch ist auch dieser, wie ein Vergleich mit den früheren Ausgaben zeigt, völlig neu nach dem hsl. Material bearbeitet. Die in den *Consuetudines feudorum* überlieferten Stücke, welche Weiland in den I. Band der *Constitutiones* aufgenommen hat, sind dort nach Texten, die L. für diesen Zweck bearbeitet hat, gedruckt; der Verf. bemerkt nun in der Vorrede, dass Abweichungen des jetzigen Textes von dem dort gedruckten sich z. Th. aus dem anderen Zwecke dieser Ausgabe, z. Th. aus Druckfehlern der W.'schen Ausgabe erklären. Ueber eine dieser Abweichungen in Const. I, n. 149 vgl. N. A. XIX, 710 n. 238. Zwei Appendices bringen lehnrechtliche Stücke aus verschiedenen Hss. Von App. A sind die unter I und III gedruckten Stücke auch im Cod. Chigi enthalten, und zwar letzteres in bedeutend besserer Gestalt als L. es hier und schon früher, N. A. XVI, 418, gedruckt hat. So heisst es statt des ganz unverständlichen Satzes bei L.: *Huius rei ratio talis inest natura* im Cod. Chigi: *Huius rei ratio talis mihi videtur*; ferner im nächsten Satze statt des sinnlosen: *qui incendit* (oder *qui incedit*, wie L. jetzt druckt) *probare potest* ganz sachgemäss: *quod intendit probare potest*. — In einer gegen unsern inzwischen leider verstorbenen Mitarbeiter Victor Krause gerichteten Polemik spricht L. sich S. 54 N. 5 gegen die 'Construction willkürlicher Stammbäume' (der Hss.) aus. Willkürliche Stammbäume sind freilich werthlos. Dass aber eine wohlbegründete Filiation der Hss. in den Fällen, wo sie überhaupt möglich ist, meist allein eine sichere Grundlage für eine wissenschaftliche, nicht willkürliche Herstellung des Textes bietet, ist solchen abfälligen Bemerkungen gegenüber nachdrücklich aufrecht zu erhalten. Die Construction solcher Stammbäume ist kein Sport, am wenigsten ein neuer.

K. Zeumer.

238. Im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1896 n. 1. 2 S. 313 ff. veröffentlicht R. Hoppeler ein Weisthum des 14. Jh. über die Rechte von Kloster S. Blasien in Lützelhard, und ebenda S. 317 ff. theilt A. Bernoulli eine Urk. von 1351 über die landgräflichen Rechte im Sigsau mit.

239. H. Sieveking benutzte für die Geschichte der rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel (Leipzig, Duncker